

DLRG-Jugend Niedersachsen

-

Leitfaden Bundeskinderschutzgesetz und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Abkürzungen:

- SGB Sozialgesetzbuch
- UG Untergliederung (= Ortsgruppen und/oder Bezirke)
- öT Öffentlicher Träger (z.B. Jugendamt)
- eFz Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Frage	Seite
1	Was hat es eigentlich mit dem BKiSchG und dem eFz auf sich?	3
2	Wie lautet die Gesetzesgrundlage?	3
3	Was hat das mit uns zu tun und wie stehen wir dazu?	4
4	Für wen gilt der § 72a SGB VIII?	5
5	Wie wird die Einsichtnahme in die eFz sichergestellt?	7
6	Wie sieht so eine Vereinbarung aus?	7
7	Was muss ich noch zur Mustervereinbarung wissen?	8
8	Wie läuft das Verfahren also ab?	9
9	Was passiert letztlich, wenn ihr die Vereinbarung nicht unterzeichnet oder von ihr zurücktretet?	10
10	Was passiert, wenn ihr die Vereinbarung unterzeichnet, euch aber weigert, die eFz einzusehen?	11
11	Wie geht es weiter, wenn ihr die Vereinbarung unterzeichnet habt? Wer darf die Zeugnisse einsehen?	11
12	Was müsst ihr beim Datenschutz beachten?	11
13	Was passiert, wenn einer unserer Ehrenamtlichen im Sinne des § 72a SGB VIII Abs. 1 vorbestraft ist?	12
14	Wann müssen nun eFz eingesehen werden? + Übersicht	12
15	Wie bekommt man ein eFz? Was kostet das?	14
16	Wann muss das eFz erneut vorgelegt werden?	14
17	An wen kann ich mich mit meinen Fragen wenden?	14
	§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	
	Ablauf BKiSchG und eFz - Kleine Übersicht	

1. Was hat es eigentlich mit dem BKiSchG und dem eFz auf sich?

Vor einiger Zeit kam es zu Fällen von sexuellen Übergriffen bei Kinder- und Jugendfreizeiten/-veranstaltungen. Davon wurde auch in den Medien groß berichtet.

“Die Politik“ hat sich infolge dessen überlegt, wie es möglich ist, Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen zu schützen. Dafür hat sie das BKiSchG eingeführt und per Gesetz geregelt, dass Ehrenamtliche, die in bestimmten Verbänden tätig sind und bestimmte Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen übernehmen, erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen müssen.

2. Wie lautet die Gesetzesgrundlage?

Grundlegend ist der § 72a SGB VIII, „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. Im Anhang findet ihr den Gesetzestext. In Absatz 1 finden sich die Vorstrafen, die zum Ausschluss eines Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit führen.

Der § 72a ist im SGB VIII verankert, demnach kann der Paragraph nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten – und das sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe/der Jugendarbeit, die vom öffentlichen Träger finanziell bezuschusst werden. Unser Schwimmtraining gehört deshalb nicht dazu! Macht dem Jugendamt das klar!

3. Was hat das mit uns zu tun und wie stehen wir dazu?

Die DLRG und die DLRG-Jugend sind freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen. Insofern fallen wir unter den Geltungsbereich des § 72a SGB VIII. Fälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt soll und darf es bei uns nicht geben. Wir müssen unsere Kinder und Jugendlichen bei uns im Verband schützen.

Gemeinsam mit dem Landesjugendring und Bundesjugendring teilen wir den Standpunkt, dass die Einsichtnahme von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen nicht davor schützen kann, dass es zukünftig Fälle sexualisierter Gewalt gibt. Wir haben gemeinsam unserer Politik zu verstehen gegeben, dass unsere Ehrenamtlichen in einem Verband mit vielen Kindern und Jugendlichen mit einer Pflicht zur Einsichtnahme in eFz unter einen generellen Verdacht gestellt werden. Wir wollen erreichen, dass die Pflicht zur Einsichtnahme der eFz auf ein Minimum reduziert wird, unterstehen jedoch dem Gesetz.

Ebenso wichtig wie auch die Einsichtnahme, wenn nicht sogar wichtiger, ist jedoch die Sensibilisierung und Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Als Verband müssen wir gemeinsam darauf achten, dass unsere Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet werden.

Wir sorgen für die Sensibilisierung und Prävention, indem wir das Thema Kindeswohlgefährdung in unsere Juleica-Ausbildung implementieren,

Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Infostände organisieren und den Bereich auf unseren Veranstaltungen thematisieren.

4. Für wen gilt der § 72a SGB VIII?

Der Geltungsbereich der Vereinbarungen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII erstreckt sich im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers auf alle aus Mitteln der Jugendhilfe finanzierten Leistungen und Aufgaben der freien Träger, d. h. die Vereinbarungen sind nicht für jede einzelne Leistung/Maßnahme abzuschließen, sondern pauschal.

Das heißt für uns konkret: Für alle DLRG-Gliederungen, die für ihre Freizeitveranstaltungen Förderungen aus den Töpfen der Jugendhilfe (Zuschüsse von Jugendämtern / Kommunen) erhalten, gilt dieser Absatz also erst einmal grundsätzlich. Ihr müsst genau herausfinden / nachvollziehen, aus welchen Töpfen eure öffentliche Förderung vor Ort kommt (was reicht ihr bei wem ein?).

Das eFz eines ehrenamtlichen Mitarbeitenden muss die UG sich nur vorlegen lassen, wenn

1. Diese*r Ehrenamtliche für die UG im Bereich der Jugendarbeit tätig ist.
2. Diese*r Ehrenamtliche für die UG Maßnahmen betreut, die aus den Mitteln der Jugendhilfe des öffentlichen Trägers Gelder bezuschusst wird (trifft nicht immer auf uns zu!).
3. Diese*r Ehrenamtliche dabei Kinder und Jugendliche betreut, erzieht oder ausbildet.

4.1 Beispiel Schwimmtraining

Unser Schwimmtraining fällt als regelmäßiges sportliches Training nicht unter den Geltungsbereich, sensibler Bereich hin oder her. Das sagt uns auch der Landesjugendring. Warum nicht? Sport wird nicht gefördert durch Mittel der Jugendhilfe. Daher ist für unser Schwimmtraining die Vorlage eines eFz nicht nötig! **Wenn euer Jugendamt euch aber aus Mitteln der Jugendarbeit Geld für das Schwimmtraing gibt (obwohl das eigentlich nicht seine Aufgabe wäre); solltet ihr dennoch die Vereinbarung abschließen, da ihr ansonsten mit der o. g. Argumentation wahrscheinlich die Förderung verlieren würdet.**

Das heißt: Klärt, woher welche Förderung für was in eurer Gliederung kommt.

4.2 Beispiel Ferienlager

Im Zeltlager/Ferienlager wird Jugendarbeit gemacht. Kinder und Jugendliche werden betreut, erzogen und manchmal auch ausgebildet. Einige der Freizeiten werden auch durch Mittel der Jugendhilfe vom Jugendamt vor Ort gefördert. Trifft das zu (das müsst ihr wissen), kann die Einsichtnahme in die eFz nötig werden. Wann genau, klären wir hier unter einem anderen Kapitel.

5. Wie wird die Einsichtnahme in die eFz sichergestellt?

Die öffentlichen Träger sind aufgefordert, das Bundeskinderschutzgesetz in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Das heißt, diese kommen auf euch zu und werden euch auffordern, eine Vereinbarung mit ihnen abzuschließen, mit der dafür gesorgt werden soll, dass einschlägig vorbestrafte Personen aus der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden. Ihr werdet zum Thema eFz nicht selbst tätig, sondern wartet darauf, dass der öffentliche Träger auf Euch zukommt.

6. Wie sieht so eine Vereinbarung aus?

61 Gemeinsam mit dem Landesjugendring fordern wir, dass in Niedersachsen einheitliche Vereinbarungen eingeführt werden! Das ist längst nicht immer sichergestellt und es gibt schon einige verschiedene Vereinbarungen. Da wir das nicht wollen, benötigen wir Eure Rückmeldung und Mitarbeit!

62 Ihr solltet nur solche Vereinbarungen abschließen, aus denen euch keine Nachteile erwachsen. Darin sollten keine Punkte sein, die über die Gesetzesgrundlage hinausgehen! Die Vereinbarung gilt dann nicht für alles, was der Träger macht, sondern nur für die aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe geförderten Maßnahmen.

63 Es gibt dazu inzwischen eine Mustervereinbarung, die der Landesjugendring mit dem Landesbeirat für Jugendarbeit entwickelt hat. Diese sollten die öffentlichen Träger verwenden, was allerdings nicht immer der Fall ist. Darauf müsst ihr achten und uns sonst schnell Bescheid geben!

Die Mustervereinbarung findet ihr im Anhang oder unter

<https://www.ljr.de/grundlagen/recht/bkischg/downloads.html>

64 Die Mustervereinbarung gibt dem freien Träger die Möglichkeit, selber zu entscheiden, wann nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes das eFz eingesehen werden soll.

7. Was muss ich noch zur Mustervereinbarung wissen?

Unter Punkt 4 der Mustervereinbarung, „Umsetzung der Vereinbarung“, geht es um die Übernahme von Kosten durch den öffentlichen Träger, die beispielsweise in folgendem Fall auftreten können:

Einer eurer Jugendleiter*innen, die*der ihr*sein eFz abholen soll, studiert in München und hat nun Fahrtkosten, wenn sie*er das eFz in dem niedersächsischen Ort beantragt usw., in dem sie*er mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Diese Kosten soll der öffentliche Träger übernehmen.

Warum sollte der öffentliche Träger das tun? Mögliche Argumentation:

Es geht ums Kindeswohl - wenn dem freien Träger Kosten bei der Kontrolle der eFz entstehen, dann bedeutet dies, dass er weniger Geld für Maßnahmen der Prävention, der Qualifizierung etc. hat und/oder die Teilnahmebeiträge steigen müssen. Dies wäre jedoch eine Gefährdung des Kindeswohls, da durch pädagogische Angebote das Kindeswohl sehr viel besser geschützt werden kann als durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis. Und: Wer die Musik bestellt, der muss auch zahlen - auch die Kommunen wollen vom Land das Geld haben, wenn sie neue Aufgaben übertragen bekommen. Da ist es nur folgerichtig, wenn sie uns das Geld auch zahlen.

8. Wie läuft das Verfahren also ab?

81 Der öffentliche Träger (das Jugendamt von Landkreis/Stadt/Gemeinde) tritt an euch heran und fordert euch auf, eine Vereinbarung zu schließen, mit der dafür gesorgt werden soll, dass einschlägig vorbestrafte Personen aus der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden.

82 Diese Vereinbarungen sollen in ganz Niedersachsen einheitlich sein (das fordern wir!), was sie aber im Moment nicht sind. Wenn ihr also Post bekommt und das Jugendamt die Unterzeichnung von Vereinbarungen verlangt, meldet ihr euch erst bei uns im Landesjugendsekretariat und sprecht das weitere Vorgehen mit uns ab! Dazu müsst ihr uns auch immer die Vereinbarung schicken / faxen!

83 Wenn ihr uns also die Vereinbarung geschickt habt, es sich um die Mustervereinbarung oder um eine Vereinbarung handelt, die die gleichen Inhalte abdeckt, dann gibt unser LJS bzw. der Landesjugendvorstand „grünes Licht“. Wir empfehlen euch dann, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

84 Von dieser könnt ihr auch wieder zurücktreten.

9. Was passiert letztlich, wenn ihr die Vereinbarung nicht unterzeichnet oder von ihr zurücktretet?

Die Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe ist ein erforderliches Kriterium für den Abschluss der Vereinbarungen. Deshalb hat der öffentliche Träger die Möglichkeit, euch diese Förderung zu streichen / zu kürzen. Deswegen darf es aber trotzdem keine "Diktatur des Geldes" geben, denn es heißt ja Vereinbarungen - also ein inhaltlicher Aushandlungsprozess zwischen öffentlichem und freiem Träger, den es ebenfalls zu würdigen gilt. Der Gesetzgeber geht aber im Prinzip davon aus, dass es in partnerschaftlicher Zusammenarbeit gelingt, eine einvernehmliche Regelung zu treffen. So solltet ihr auch gegenüber dem öffentlichen Träger argumentieren!

10. Was passiert, wenn ihr die Vereinbarung unterzeichnet, euch aber weigert, die eFz einzusehen?

Ihr solltet nicht generell sagen, „wir sehen gar keine eFz ein“ - die generelle Nicht-Einsichtnahme könnte bei einem entsprechenden Zwischenfall sehr kritisch werden. Wann die eFz eingesehen werden sollten, steht in Punkt 14.

11. Wie geht es weiter, wenn ihr die Vereinbarung unterzeichnet habt? Wer darf die Zeugnisse einsehen?

Bevor es zur Einsichtnahme von eFz bei euch kommt, setzt sich der Vorstand (Vorstand der OG, Bezirksvorstand) zusammen und benennt eine Vertrauensperson, die diese Zeugnisse einsehen soll. Diese Person übernimmt damit eine große Verantwortung und ihr wird auch eine große Last aufgelegt, da sie mehr hochpersönliche Informationen über Personen haben wird, als andere Aktive im Verein. Die Vertrauensperson verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Ehrenamtlichen, dessen eFz eingesehen wird.

12. Was müsst ihr beim Datenschutz beachten?

Die eFz werden nicht in der UG gelagert / archiviert oder kopiert, sondern sie werden der Vertrauensperson vorgezeigt und es wird ein Aktenvermerk (Dokument erstellt) gemacht, dass die*der Ehrenamtliche nicht im Sinne des § 72a SGB

VIII Abs. 1 vorbestraft / in Erscheinung getreten ist. Dazu ist von der*dem Ehrenamtlichen eine Genehmigung zur Datenspeicherung einzuholen! (Siehe Formular im Anhang)

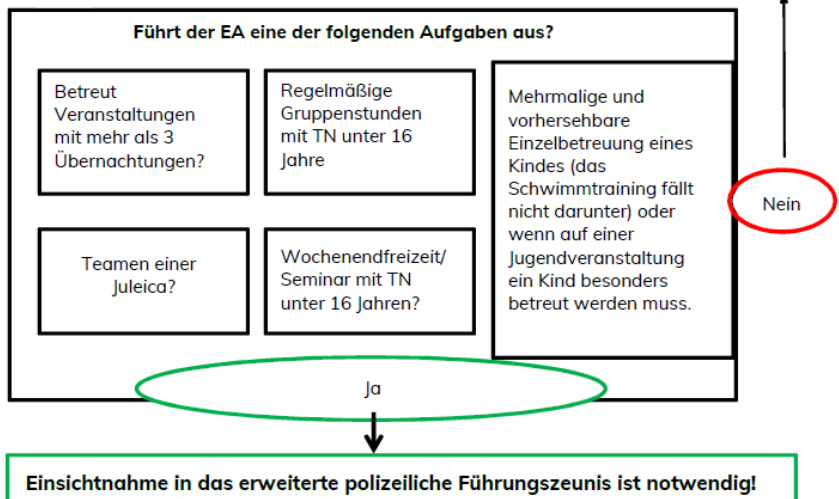
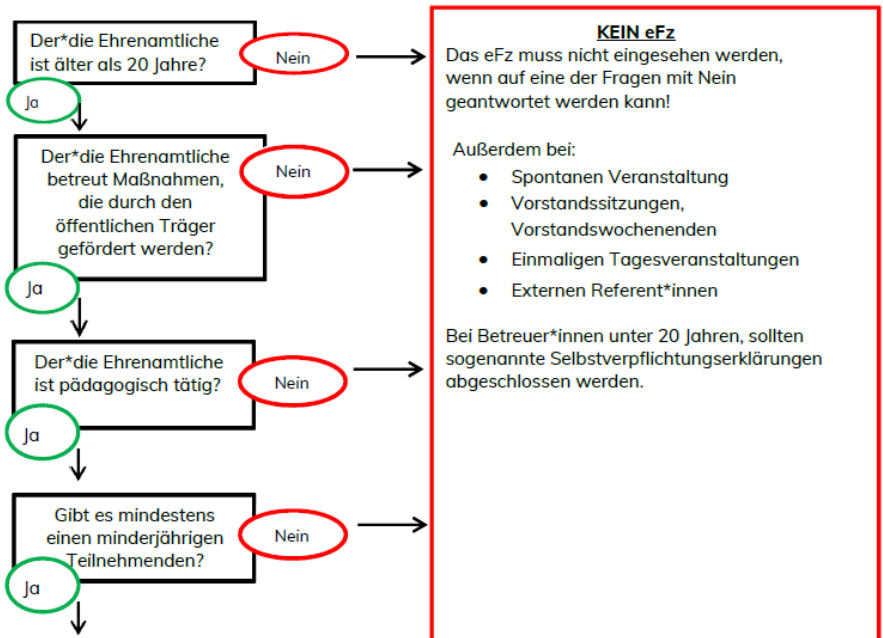
13. Was passiert, wenn einer unserer Ehrenamtlichen im Sinne des § 72a SGB VIII Abs. 1 vorbestraft ist?

Dann setzt sich die Vertrauensperson mit der*dem Vorsitzenden der Gliederung zusammen und sorgt für den Ausschluss der ehrenamtlichen Person von betreffenden Tätigkeiten in unserem Verband.

14. Wann müssen nun eFz eingesehen werden? Wenn ihr die Mustervereinbarung mit dem öffentlichen Träger unterzeichnet habt, ist euch die Entscheidung überlassen, bei welchen Veranstaltungen genau ihr die eFz einseht.

Der Landesbeirat für Jugendarbeit hat fachliche Einschätzungen herausgegeben, wann in einer Gliederung das eFz eingesehen werden sollte. Diese haben wir auf uns zugeschnitten. Daran solltet ihr euch auch in den Vereinbarungen orientieren. Macht dem Jugendamt klar, dass ihr für die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanzierten Veranstaltungen eFz nach Maßgabe des Landesjugendrings einsehen werdet und euch der Tragweite bewusst seid.

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden?



15. Wie bekommt man ein eFz? Was kostet das?

Dazu müsst ihr persönlich ins Ordnungsamt eures Rathauses (Erstwohnsitz) gehen und es beantragen. Ihr nehmt dafür auch eine Bescheinigung eures Verbandes mit, dass ihr für ihn ehrenamtlich tätig seid. Dann ist das eFz kostenlos. Die Bescheinigung findet ihr auch im Anhang an den Leitfaden. Übrigens: Das gilt auch für FÖJ / FSJ / BFD!

16. Wann muss das eFz erneut vorgelegt werden?

Alle 5 Jahre.

17. An wen kann ich mich mit meinen Fragen wenden?

Wende dich an unser Landesjugendsekretariat:

DLRG-Jugend Niedersachsen
Im Niedernfeld 4 a
31542 Bad Nenndorf

Telefon 05723) 79810 -0
Telefax 05723 79810-20

E-Mail: ljs@niedersachsen.dlrg-jugend.de

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2

wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme

keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche

beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

DLRG-Jugend Niedersachsen

Ablauf BKiSchG und eFz - Kleine Übersicht

1. Das Jugendamt kommt auf euch zu und fordert euch auf, eine Vereinbarung zu unterzeichnen.
2. Ihr unterschreibt sie erst einmal nicht und schickt sie an unser LJS (Mail, Post, Fax). Wir prüfen mit dem Landesjugendring, ob das so in Ordnung ist und geben euch dann „grünes Licht“ oder geben euch durch, wenn etwas nicht „ok“ ist und ihr intervenieren müsst.
3. Ihr unterzeichnet die Vereinbarung nach unserer Empfehlung.
4. Ihr benennt im Vorstand eine verantwortliche Vertrauensperson, die die eFz einsehen darf.
5. Ihr klärt mithilfe des Leitfadens, welche Veranstaltungen bei euch in der Gliederung überhaupt in Frage kommen, dafür ein eFz einsehen zu müssen, denn es kommen nur die in Frage, die aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden.
6. Ihr sprecht das Thema offen im Verband an und sorgt damit dafür, dass wir Präventions- und Sensibilisierungsarbeit machen können. Dazu schickt ihr eure Leute auch zur Juleica, in der das Thema aktuell aufgegriffen wird.
7. Ihr gebt euren Ehrenamtlichen, die dafür in Frage kommen, die Bescheinigungen mit, dass sie das eFz kostenlos erhalten und schickt sie zum Ordnungsamt

ihres Rathauses (Erstwohnsitz), um das eFz zu beantragen.

Unser Schwimmtraining fällt nicht darunter!

8. Zur Einsichtnahme bei euch verwendet die Vertrauensperson unser Formular. Bitte seid hier vertraulich!
9. Achtung, Datenschutz! Die eFz dürfen weder gespeichert, noch kopiert oder archiviert, sondern nur eingesehen werden! Der*Die Ehrenamtliche erhält es danach zurück.
10. Bei der Einsichtnahme stellt die Vertrauensperson fest, dass es bei euch eine*n Ehrenamtlichen gibt, der*die nach den in § 72a SGB VIII Abs. 1 genannten Paragraphen vorbestraft ist. Er*Sie sorgt in Zusammenarbeit mit dem*der Vorsitzenden dafür, dass der*die Ehrenamtliche nicht weiter im Verband tätig ist.
11. Ihr habt Rückfragen? Meldet euch bei uns!